REDUZIERUNG DES GESETZLICHEN ZINSSATZES AB 01.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Dekret vom 29.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 288 vom 11.12.2023, legte das Finanzministerium fest, dass "der in Artikel 1284 des Zivilgesetzbuchs genannte gesetzliche Zinssatz mit Wirkung vom 1. Januar 2024 auf 2,5 Prozent pro Jahr festgesetzt wird".

Seit 2019 hat sich die Bemessung des gesetzlichen Zinssatzes wie folgt geändert:

Referenzgesetzgebung	Datum des Inkrafttretens	Gesetzlicher Zinssatz
Ministerialerlass 12.12.2018	ab 1.1.2019	0,80 %
Ministerialerlass 12.12.2019	ab 1.1.2020	0,05 %
Ministerialerlass 11.12.2020	ab 1.1.2021	0,01 %
Ministerialerlass 13.12.2021	ab 1.1.2022	1,25 %
Ministerialerlass 13.12.2022	ab 1.1.2023	5,00 %
Ministerialerlass 29.11.2023	ab 1.1.2024	2,50%

Die Änderung des gesetzlichen Zinssatzes hat Auswirkungen auf die Regelung des Schuldner-Gläubiger-Verhältnisses, auf die Bestimmung des lebenslangen Fruchtgenusses und auf die Regelung der freiwilligen Berichtigung von Verstößen.

REGELUNG DER SCHULDNER-GLÄUBIGER-BEZIEHUNGEN

Der neue gesetzliche Zinssatz gilt ab dem 1.1.2024 für Kredite unabhängig vom Datum ihrer Entstehung (vorbehaltlich konkreter vertraglicher oder gesetzlicher Ausnahmen).

Die Novelle betrifft insbesondere eine Reihe wirtschaftlicher Beziehungen zwischen Vertragsparteien für die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Vertragsverhältnisse, darunter beispielsweise:

- Schadensersatz bei Zahlungsverpflichtungen (Art. 1224);
- Zinsen für Geldschulden (Art. 1282);
- Ausgleichszinsen auf den Preis (Art. 1499);
- Vorauszahlung an den Mieter (Art. 1652);
- Zinsen auf eingezogene Beträge, Mandatsvertrag (Art. 1714);
- Kosten und Entschädigung des Vertreters (Art. 1720);
- Zinsen, Darlehensvertrag (Art. 1815);

Zinsen, Girokonto (Art. 1825).

Die Änderung des gesetzlichen Zinssatzes wirkt sich auch auf den Bereich der Immobilienmiete aus, und zwar in Bezug auf die Berechnung der Zinsen, die zugunsten des Mieters auf die Kaution anfallen. Bei Krediten, die sich auf Geschäfte kommerzieller Art beziehen, deren Zweck ausschließlich oder überwiegend der Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt ist, werden die "automatischen" Zinsen nicht anhand des gesetzlichen Zinssatzes bestimmt, sondern vielmehr basierend auf dem alle sechs Monate von der EZB festgelegten Zinssatz, erhöht um 8 Prozentpunkte (12 für verderbliche Lebensmittel).

Bestimmungen zum lebenslangen Fruchtgenuss

In Anbetracht dessen, dass der Fruchtgenuss auf der Grundlage der folgenden Formel ermittelt wird:

Wert = Eigentums X gesetzlicher X Koeffizient
Frucht- wert Zinssatz
genuss

spiegelt sich die Änderung des ges. Zinssatzes auch auf die Ermittlung des Fruchtgenusswertes wider.

Es sollte berücksichtigt werden, dass:

- der Koeffizient umso höher ist, je niedriger das Alter des Nießbrauchers ist;
- Der Wert des nackten Eigentums die Differenz zwischen dem Wert der Immobilie und dem Wert des Fruchtgenusses ist.

Wert = Eigentumswert - Fruchtgenusswert nacktes Eigentum

Mit Dekret vom 21.12.2023 (Amtsblatt Nr. 302 vom 29.12.2023) genehmigte das Finanzministerium die neuen Koeffizienten, die ab dem 1.1.2024 zur Berechnung des Fruchtgenusswertes und des nackten Eigentums unter Anwendung des neuen gesetzlichen Zinssatzes von 2,5 % verwendet werden können.

FREIWILLIGE BERICHTIGUNG

Der gesetzliche Zinssatz spiegelt sich auch in der Festsetzung der Zinsen wider, die bei der freiwilligen Berichtigung gemäß Art. 13, Gesetzesdekret Nr. 472/1997, für Versäumnisse/Unregelmäßigkeiten bei der Zahlung von Steuern (Mehrwertsteuer, IRPEF, Quellensteuer usw.) zur Anwendung kommen. Die Herabsetzung des gesetzlichen Zinssatzes von 5% auf 2,5% führt ab dem 1.1.2024 zu einer Reduzierung der Kosten für die freiwillige Berichtigung.

SPITALER FREI & PARTNER

Rundschreiben 26.01.2024

Für die Berichtigung von im Jahr 2023 begangenen Verstößen im Jahr 2024, sind die Zinsen auf der Grundlage des jeweils geltenden Satzes zu berechnen, und zwar in Höhe von 5 % bis zum 31.12.2023 und 2,5 % ab dem 1.1.2024.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SPITALER FREI & PARTNER

Dr. Florian Frei

Dr. Lutz Spitaler